

Teilrevision
Gemeindeordnung
der Politischen Gemeinde Altikon

vom 28. September 2025

geänderte/eingefügte Artikel gemäss Urnenabstimmung vom 28. September 2025

Inhaltsverzeichnis geänderte Artikel Gemeindeordnung

Art. 7	Erneuerungswahlen	1
Art. 8	Ersatzwahlen.....	1
Art. 10	Fakultatives Referendum.....	1
Art. 22	Zusammensetzung.....	1
Art. 32	Wahl- und Anstellungsbefugnisse	1
Art. 36	Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege	2
Art. 49	Zusatzbestimmungen Amtsdauer 2026-2030 (neu)	2

Art. 7 Erneuerungswahlen

Für die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Wahl mit gedrucktem Wahlzettel.

Art. 8 Ersatzwahlen

Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, wird ein gedruckter Wahlzettel verwendet.

Art. 10 Fakultatives Referendum

¹ In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

² Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen, Wahlen in der Gemeindeversammlung, Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen sowie die Festsetzung und Änderung der Bau- und Zonenordnung, des Erschliessungsplans, von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen, der Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten und die Entschädigung von Behördenmitgliedern.

Art. 22 Zusammensetzung

¹ Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern. Darin eingeschlossen ist die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulpflege.

² Der Gemeinderat konstituiert sich im Übrigen selbst.

³ Die Ressortverteilung wird im Organisations- und Geschäftsreglement festgehalten.

Art. 32 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Die Schulpflege ernennt oder stellt an:

1. die Schulverwalterin bzw. den Schulverwalter,
2. die Schulleiterin bzw. den Schulleiter,
3. die Lehrpersonen,
4. ...,
5. die Schulärztin bzw. den Schularzt,
6. die Schulzahnärztin bzw. den Schulzahnarzt,
7. die weiteren Angestellten im Schulbereich.

Art. 36 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege

¹ An den Sitzungen der Schulpflege nehmen die Schulleiterin bzw. der Schulleiter und eine Lehrperson mit beratender Stimme teil. Das Teilnahmerecht kann für einzelne Beratungsgegenstände ausgeschlossen werden.

² Die Schulverwalterin bzw. der Schulverwalter hat als Schreiberin bzw. Schreiber der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme. Die Funktion der Schreiberin bzw. des Schreibers kann auch durch ein Mitglied der Schulpflege ausgeübt werden (mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten der Schulpflege).

Art. 49 Zusatzbestimmungen Amtsdauer 2026-2030 (neu)

¹ Die Erneuerungswahlen für die Amtsdauer 2026-2030 werden nach den Bestimmungen der vorliegenden Gemeindeordnung durchgeführt.

² Bis zum Ende der Amtsdauer 2022 bis 2026 besteht der Gemeinderat mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus sechs Mitgliedern. Darin eingeschlossen ist die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulpflege.

Die vorstehenden Änderungen der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Altikon wurden in der Urnenabstimmung vom 28. September 2025 angenommen.

Namens der Politischen Gemeinde Altikon

Die Präsidentin:



S. Reinli

Der Schreiber:



P. Kägi

Durch den Regierungsrat am 26. November 2025 mit Beschluss Nr. 1203 im Sinne der Erwägung 3 genehmigt.